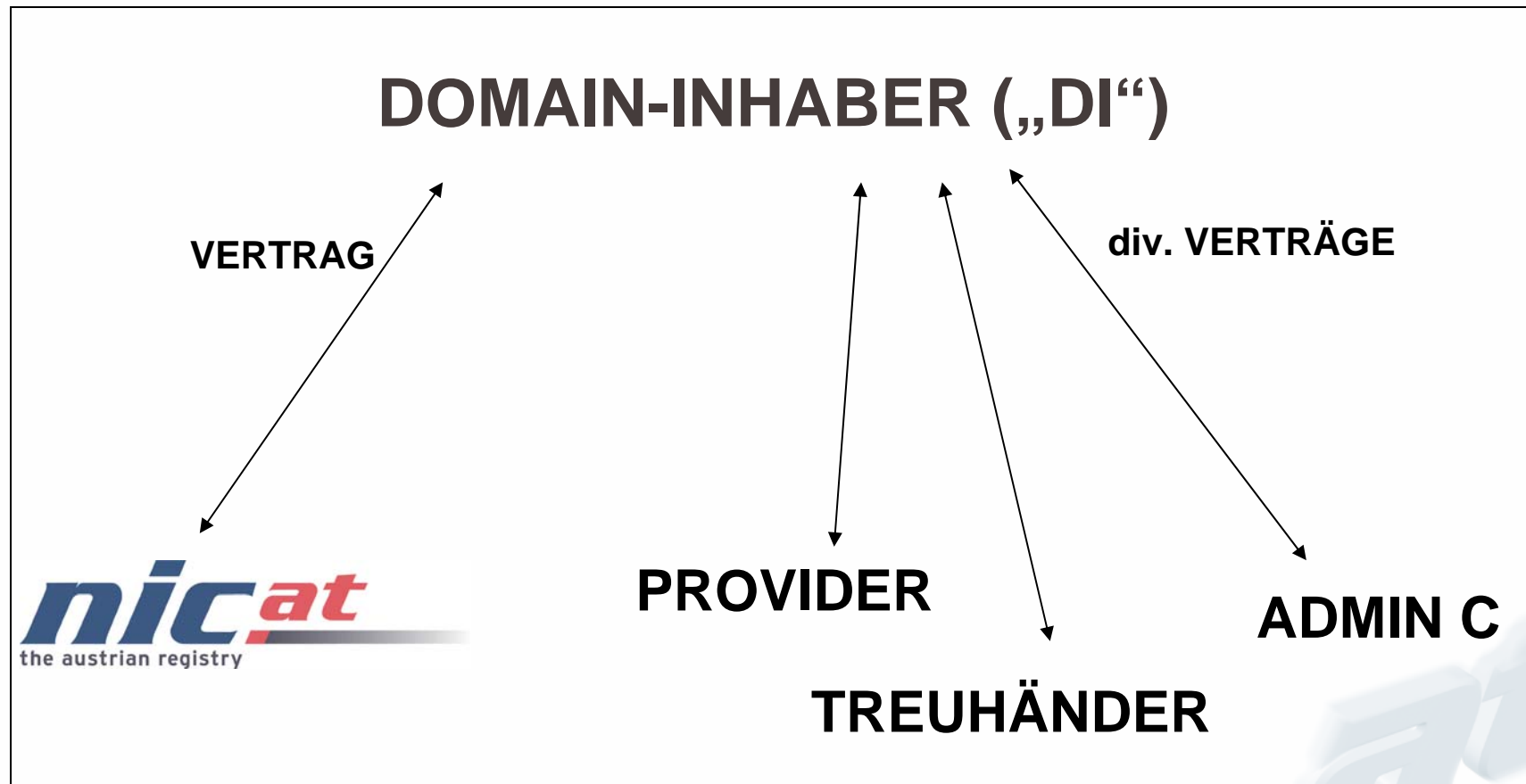


Mögliche Haftung Dritter im Zusammenhang mit Domains

Vertragsverhältnisse



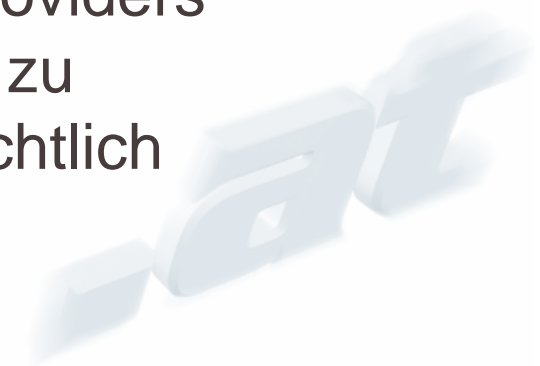
Haftung des Providers für Inhalte einer Webseite

- österr. E-Commerce-Gesetz (gemäß EU-RL)
 - wenn eine Haftung des Providers nach gesetzlichen Bestimmungen zu bejahen ist ...
 - ... ist das Vorliegen einer Haftungsfreistellung des Providers zu prüfen
 - diese richtet sich nach seiner Tätigkeit als
 - ◆ Access-Provider
 - ◆ Host-Provider
 - ◆ Content-Provider



Haftung des Providers für Inhalte einer Webseite II

- Haftung als Gehilfe: nur wenn „Täter“ bewusst gefördert wird
- zum Handeln verpflichtet, wenn
 - ◆ Kenntnis erlangt
 - ◆ Rechtsverletzung für juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offensichtlich sind
 - ◆ die tatsächliche Möglichkeit des Providers besteht, die rechtswidrigen Inhalte zu beeinflussen (wirtschaftlich und rechtlich zumutbar)



Provider trägt sich selbst als Domaininhaber ein

- Provider handelt bei Registrierung der Domain als Stellvertreter des DI \Rightarrow Vertrag über Domain zwischen Registrierungsstelle und DI
- „Besorgen“ der Domain: Hauptpflicht ist Registrierung der Domain bei Registry auf Namen des Kunden
- Vereinbarung, dass Provider = DI und Beauftrager nur Nutzungsrecht hat: muss explizit vereinbart werden
- sonst Herausgabepflicht § 1009 österr. ABGB/§ 675 dt. BGB
- Entscheidung:
 - ritter.de - OLG München (AZ 6 U 5770/01)



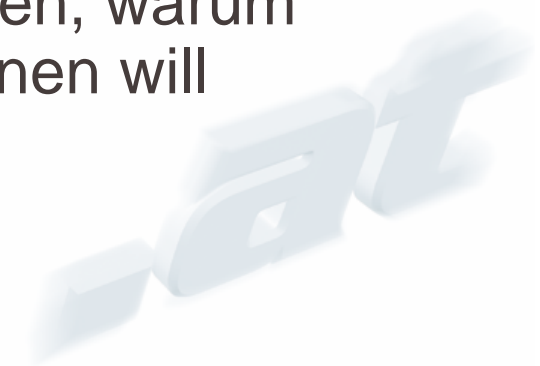
Treuhänder-Problematik

- Ein Treuhänder trägt sich im Auftrag eines Dritten (z.B. Namen- oder sonst. Rechtsträger) als DI bei der Vergabestelle ein
- Problem: bei Rechtsstreitigkeiten – wer ist korrekte Ansprechperson?
- frühere Entscheidungen:
 - OLG Düsseldorf „selk.de“ (AZ 20 W 71/01)
 - OLG Hamm „veltins.de“ (AZ 4 U 32/01)
 - ⇒ Treuhänder darf nicht schlechter gestellt werden als Treugeber



Treuhänder-Problematik II

- ABER: neue Entscheidung:
 - OLG Celle „grundke.de“ (AZ 13 U 213/03)
 - ⇒ Treuhänder kann kein eigenes Recht vorweisen, daher Zuordnungsverwirrung, die schutzwürdiges Interesse des Klägers verletzt; Innenverhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder war nicht ausreichend;
 - ⇒ div. Meinungsverschiedenheiten unter Experten: der „wahre“ DI kann gute Gründe haben, warum er nicht in Whois-Datenbank aufscheinen will
 - ⇒ Klärung wohl erst durch BGH-Urteil



Haftung des AdminC

- Entscheidung OLG Stuttgart (AZ 2 W 27/03)
 - ⇒ neben dem DI haftet auch der AdminC bei Ansprüchen aus Marken- und Namensrechten
 - Verschulden nicht notwendig, aber AdminC leistet Tatbeitrag, da mit seinem Willen als Kontaktperson des DI bei der DENIC eingetragen
 - AdminC ist gemäß Domainrichtlinien der DENIC rechtlich in der Lage, derartige Handlungen zu verhindern oder Eintragung zu ändern



Haftung des AdminC II

- Entscheidung LG Berlin (AZ 16 O 718/05)
 - ⇒ AdminC haftet für unerwünschte Werbe-e-Mails (Spam)
 - Allerdings einige Spezifika in diesem Fall, daher ist Verallgemeinerung nicht angeraten:
 - ◆ AdminC auch im Impressum der Webseite eingetragen
 - ◆ AdminC auch Nameserverprovider
 - außerdem: nicht ganz klar, was Gericht genau unter AdminC versteht: Bevollmächtigter des DI oder durch Registrierung selbst DI?



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Dr. Barbara Schloßbauer
nic.at**

